

Nr 185 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Mag. Scharfetter und
Ing. Mag. Meisl (Nr 629 der Beilagen der 2.S.d.14.GP) betreffend die Einführung einer Ge-
meindeabgabe auf Ferienwohnungen

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. November 2010
in Anwesenheit von Landesrat Eisl und der Experten Dr. Zarl (11/01), Dr. Panosch,
Mag. Schmiedbauer (Stadtsteueramt), Dr. Huber (SGV), Mag. Laireiter (AK) und Dr. Zisler
(WKS) mit dem zitierten Antrag geschäftsordnungsgemäß befasst.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) verweist auf die Ausschussberatungen am 16. Juni 2010, die für
die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens unterbrochen worden seien. Aufgrund der
Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und weiterführender Verhandlungen sei ein neuer
Gesetzesvorschlag ausgearbeitet worden, den Abg. Mag. Scharfetter als Abänderungsantrag
einbringt, welcher einstimmig und unverändert zum Beschluss erhoben wird.

Abg. Mag. Scharfetter stellt in der Begründung des Abänderungsantrages folgendes fest: Für
die Notwendigkeit einer Regelung gebe es einen breiten Konsens. In den vorliegenden Entwurf
seien einzelne Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren eingearbeitet worden. Nach dem
nunmehrigen Vorschlag werden die Gemeinden ermächtigt, eine Abgabe in der Höhe bis ma-
ximal 30 % zur besonderen Ortstaxe einzuheben. Im Begutachtungsverfahren wurde als Dis-
kussionsgrundlage ein Prozentsatz zwischen 20 und 40 % vorgeschlagen. Es könne davon
ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen 30 % einerseits ein vertretbarer und modera-
ter Kompromiss seien und andererseits damit die Verfassungskonformität gegeben sei. Die
besondere Ortstaxe werde zu jeweils 50 % auf das Land und die Standortgemeinde aufgeteilt.
Lediglich für dauernd abgestellte Wohnwagen gebe es eine Ausnahme. Hier sei der Vertei-
lungsschlüssel 70 % für das Land und 30 % für die Gemeinde. Gleichzeitig wird hier der Ver-
vielfacher von 180 auf 130 gesenkt. Man wolle als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens die
Belastung nicht zu stark erhöhen. Zu Recht sei auf einen ansonsten entstehenden Wettbe-
werbsnachteil hingewiesen worden. Daher war ursprünglich beabsichtigt, die dauernd abge-
stellten Wohnwagen von der neuen Abgabe gänzlich auszunehmen und die finanzielle Belas-
tung gleich zu lassen. Dies sei jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen, weshalb
man sich letztlich für die nunmehrige Regelung entschlossen habe.

Kurorte würden gleich behandelt, die Änderungen werden analog im Kurtaxengesetz vorgenommen.

Für die Gemeinden wäre wichtig, dass das Gesetz mit 1. April 2011 in Kraft treten könne. Abg. Mag. Scharfetter ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Novellierungsvorschlag.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) ergänzt, dass die Novelle des Orts- und Kurtaxengesetzes oberflächlich sehr einfach ausschaue, aber durch die eng zusammenhängende Konstruktion zwischen allgemeiner Ortstaxe und besonderer Ortstaxe komme man immer schnell in Konflikt mit der Verfassung. Die jetzige Vorgangsweise wäre für die Gemeinden einfach lesbar und zu handhaben. Der vorliegende Vorschlag bewege sich im Mittelfeld des Möglichen, was die Abgabenhöhe betreffe. Die zusätzliche Abgabe komme zu 100 % den Gemeinden zugute. Die Einnahmen daraus seien zweckgewidmet für Maßnahmen zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde. Dadurch werde die neue Abgabe auch Akzeptanz finden.

Es sei auch eine Diskussion, auch in den Medien, über die allgemeine Ortstaxe geführt worden. In mehreren Besprechungen habe es keine Einigung dazu gegeben. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Das Thema werde präsent bleiben und eine Lösung müsse gefunden werden. Nichts desto trotz sei die neue Abgabe sinnvoll.

Abg. Schwaighofer (Grüne) bezieht sich auf einige Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens, welche sich für eine Erhöhung der allgemeinen Ortstaxe anstelle der vorgeschlagenen Regelung aussprechen. Nach Ansicht von Abg. Schwaighofer hätte man damit wesentlich mehr Geld lukrieren können, sei flexibler gewesen und offensichtlich gebe es für eine derartige Erhöhung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In anderen Bundesländern gebe es wesentlich höhere Ortstaxen, obwohl die Nächtigungspreise in manchen Bundesländern wesentlich niedriger seien als in Salzburg.

Zusammenfassend stellt Abg. Schwaighofer nochmals fest, dass die Grünen die Erhöhung der allgemeinen Ortstaxe bevorzugt hätten und ersucht den Vertreter der Arbeiterkammer um Stellungnahme, da sich diese im Begutachtungsverfahren dazu eingehend geäußert habe.

Abg. Blattl (FPÖ) äußert sich kritisch zu der vorgeschlagenen Regelung und berichtet aus der Pinzgauer Bürgermeisterkonferenz, in der viele Fragen, vor allem regional den Pinzgau betreffend, gestellt wurden. So die Frage, ob die gesamte Höhe entrichtet werden müsse, wenn zB eine Hütte nicht das ganze Jahr benützt werden könne. Auch wegen einfacher Ausstattung der Wohnungen, zB einfache Hütte ohne Strom und Wasser, solle es Abschläge geben. Weiters weist Abg. Blattl auf die Problematik der Unterkünfte von Pendlern und Studenten hin und stellt die Frage, ob dafür Ausnahmen vorgesehen seien. Abg. Blattl ersucht die Experten um Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) merkt an, dass aus Anlass dieses Antrages sehr wohl auch Ursache und Wirkung betrachtet werden müsse. Er könne sich noch gut an die Zeiten erinnern, als viele Gemeinden die Errichtung von Zweitwohnungen bis hin zu Zweitwohnungsgebieten massiv betrieben hätten. Dann seien die Infrastrukturkosten explodiert und jetzt versuche man entgegen zu steuern.

Abg. Mag. Scharfetter erläutert die unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer und stellt nochmals fest, dass die neue Abgabe besser sei als zB ein Zweitwohnsitzabgabengesetz. Dieser Aufschlag sei wesentlich leichter zu administrieren als ein neues Gesetz. Zu den Kongresstouristen hält er fest, dass dort sehr wohl die Ortstaxe eingehoben werden solle, da diese wesentlich weniger Aufwand für den Vermieter bedeuten als ein "normaler Urlauber". In der Regel verlasse der Kongresstourist am Morgen die Unterkunft und kehre erst am Abend zurück. Zur Überprüfbarkeit und Kontrolle stellt Abg. Mag. Scharfetter fest, dass es sehr oft vorkomme, dass ein Hauptwohnsitz angemeldet werde. Hier gelte die Beweislastumkehr, der Eigentümer habe nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um einen Hauptwohnsitz handle und keine Ortstaxe vorgeschrieben werden könne.

Mag. Laireiter (Arbeiterkammer) erläutert nochmals die Stellungnahme der Arbeiterkammer und berichtet über die möglichen Höchstbeträge in anderen Bundesländern. Nach Ansicht der Arbeiterkammer befinde sich Salzburg - wie dargestellt - hier nicht im Mittelfeld, sondern im unteren Spektrum. Hier könnte man wesentlich höhere Beiträge lukrieren. Aus Sicht der Arbeiterkammer wäre deshalb der bessere Weg die Erhöhung der allgemeinen Ortstaxe und damit auch der besonderen Ortstaxe gewesen.

Hofrat Dr. Faber berichtet, dass es keine eigenen Ausnahmetatbestände von der neuen Gemeindeabgabe gebe. Man habe sich bewusst an die besondere Ortstaxe angelehnt, da so eine einfache Einhebung und Administration gewährleistet sei. Auch bei der besonderen Ortstaxe gebe es keine Ausnahmetatbestände für zB mangelhafte Ausstattung oder die nicht ganzjährige Benutzbarkeit. Dieses System habe man beibehalten. Ist eine Ferienwohnung gegeben, besteht Abgabepflicht.

Zu den Höchstgrenzen stellt Hofrat Dr. Faber fest, dass mit den im geltenden Gesetz festgeschriebenen Grenzen sprich "Vervielfachern" das derzeit verfassungsrechtlich Zulässige noch nicht ausgeschöpft sei. Es gebe dazu jedoch keine präzisen Aussagen des VfGH. Dieser habe einmal festgehalten, dass bei einer Wohnung mit über 1.000 Nächtingungen nicht mehr von einer Ferienwohnung gesprochen werden könne. Man dürfe zur Pauschalierung eine Vervielfachung der allgemeinen Ortstaxe vornehmen, bei der noch von einer Feriennutzung der Wohnung ausgegangen werden könne. Zwischen der bisherigen Regelung und den Festlegungen des VfGH gebe es eine Bandbreite, in der man sich zu bewegen habe. Aber es sei auch davon auszugehen, dass es zu Verfahren - möglicherweise bis zum VfGH - kommen werde, denn bei

einer Abgabenerhöhung sei immer mit stärkerem Widerstand der Abgabepflichtigen zu rechnen.

Zu den Inkrafttretens- und Übertragungsbestimmungen (Art I Z 7, Art I Z 9) wird im Besonderen festgehalten:

Der Inkrafttretenszeitpunkt nimmt auf eine Kundmachung des Gesetzesbeschlusses voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Februar 2011 Rücksicht. Die Herabsetzung der gesetzlichen Obergrenze für den Vervielfacher für die besondere Orts- bzw Kurtaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen und der neue Aufteilungsschlüssel für die Erträge aus dieser Abgabe sind dagegen bereits mit 1. Jänner 2011 in Kraft zu setzen, um die Jährlichkeit der Abgabe bruchlos beizubehalten und Schwierigkeiten aus unterjährigen Veränderungen zu vermeiden. Die von den Gemeindevertretungen bzw Kurkommissionen festgelegten bisherigen Vervielfacher für die Abgabe für dauernd abgestellte Wohnwagen sind jedoch für die (nachträglich zu entrichtende) Abgabe für 2010 weiterhin anzuwenden. Gleichzeitig wird eine sechsmonatige Anpassungsfrist der Abgabenausschreibungsverordnungen festgelegt (Abs 13 bzw 12). Um eine ehestmögliche Ausschreibung der neuen Abgabe, wirksam ab 1. April 2011, zu ermöglichen, erfolgt die Ermächtigung, diese noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beschließen und kundzumachen. Außerdem sollen die Verordnungen zur Ausschreibung der neuen Abgabe bei deren erstmaligen Erlassung ohne die sonst im Orts- und Kurtaxenrecht geltende 12-Monatsfrist in Kraft gesetzt werden können, was von den Gemeindevertretungen bzw Kurkommissionen zeitlichen Druck nimmt. So kann die Abgabepflicht auch mit Wirksamkeit etwa ab 1. Juli 2011 oder einem anderen Monatsersten festgelegt werden. § 4 Abs 4 Ortstaxengesetz 1992 und § 3 Abs 4 Kurtaxengesetz 1992 enthalten bereits jetzt Bestimmungen über die Auswirkung von unterjährigen Änderungen. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen, die Änderungen der besonderen Orts-(Kur-)taxe während des laufenden Jahres regeln, bewirken die Aliquotierung (ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden Monat) der neuen Abgabe nach der erstmaligen Abgabenausschreibung. Die neue Gemeindeabgabe lehnt sich in ihrer rechtlichen Ausgestaltung weitgehend an die besondere Orts- bzw Kurtaxe an. Sie ist daher als jährlicher Bauschbetrag jeweils im Folgejahr, also im Nachhinein, zu entrichten. Der Hinweis jeweils im letzten Satz des Abs 14 bzw 13 auf den 15. Februar 2012 für die Abgabenerklärung dient daher nur der Klarstellung.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen nach eingehender Diskussion einhellig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des beiliegenden Gesetzesvorschlages zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 24. November 2010

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Mag. Scharfetter eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, 3 Stimmen der FPÖ und Grüne gegen 2 Stimmen der FPÖ- sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom, mit dem das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Ortstaxengesetz 1992, LGBl Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Ebenso sind die Gemeinden ermächtigt, eine Abgabe vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Ortstaxe (Abs 2) als ausschließliche Gemeindeabgabe auszuschreiben. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die für die besondere Ortstaxe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.“

1.2. Im Abs 2 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Der Ertrag aus der besonderen Ortstaxe fließt zu:

- a) soweit er sich aus der besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen ergibt, je zur Hälfte dem Land und der Gemeinde;
- b) soweit er sich aus der besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen ergibt, zu 70 % dem Land und zu 30 % der Gemeinde.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 wird in der lit d die Zahl „180“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Höhe der Gemeindeabgabe gemäß § 1 Abs 1 zweiter Satz darf von der Gemeinde mit höchstens 30 % des sich gemäß Abs 3 jeweils ergebenden jährlichen Bauschbetrages festgelegt werden.“

3. Im § 7 Abs 2 wird angefügt: „Diese Bestimmung findet auf die Abgabe gemäß § 1 Abs 1 zweiter Satz keine Anwendung.“

4. Im § 8 wird angefügt:

„(3) Die Erträge aus der Abgabe gemäß § 1 Abs 1 zweiter Satz sind von der Gemeinde für Maßnahmen zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu verwenden.“

5. Im § 9 wird die Wortfolge „Erhebung der allgemeinen Ortstaxe“ durch die Wortfolge „Erhebung der allgemeinen Ortstaxe und einer allfällig von ihnen ausgeschriebenen Abgabe gemäß § 1 Abs 1 zweiter Satz“ ersetzt.

6. Im § 10 Abs 1 lautet die lit a:

„a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Ortstaxe oder eine Abgabe gemäß Abs 1 Abs 1 zweiter Satz hinterzieht oder verkürzt;“

7. Im § 12 wird angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 treten in Kraft:

1. die §§ 1 Abs 2 und 4 Abs 3 mit 1. Jänner 2011;
2. die §§ 1 Abs 1, 4 Abs 6, 7 Abs 2, 8 Abs 3, 9 und 10 Abs 1 mit 1. April 2011.

(13) Die am 1. Jänner 2011 geltenden Verordnungen über die Ausschreibung der besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen sind für die für das Jahr 2010 zu entrichtende besondere Ortstaxe weiter anzuwenden. Sie sind bis längstens 30. Juni 2011 an den geänderten § 4 Abs 3 rückwirkend auf den 1. Jänner 2011 anzupassen.

(14) Verordnungen über die Ausschreibung der Abgabe gemäß § 1 Abs 2 zweiter Satz können bereits vor dem 1. April 2011, jedoch mit Wirksamkeit frühestens ab diesem erlassen werden. § 1 Abs 3 findet auf die erstmalige Erlassung dieser Verordnungen keine Anwendung. Die Abgabenerklärungen für das Jahr 2011 sind unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs 4 bis zum 15. Februar 2012 einzureichen.“

Artikel II

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird angefügt:

„(6) Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) eine Abgabe vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Kurtaxe (Abs 2) als ausschließliche Gemeindeabgabe auszuschreiben. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die für die besondere Kurtaxe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 5 wird eingefügt:

„(5a) Die Höhe der Abgabe gemäß § 1 Abs 6 darf von der Gemeinde mit höchstens 30 % des sich gemäß Abs 3 jeweils ergebenden jährlichen Bauschbetrages festgelegt werden.“

2.3. Im Abs 6 wird der Ausdruck „Abs 1 bis 3 und 5“ durch den Ausdruck „Abs 1 bis 3, 5 und 5a“ ersetzt.

4. § 6 Abs 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung ist außer in Angelegenheiten der Einhebung der Abgabe gemäß § 1 Abs 6 Abgabenbehörde zweiter Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Abgabenbehörde erster Instanz und der Kurkommission.“

6. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Erträge aus der besonderen Ortstaxe fließen zu:

- a) soweit sie sich aus der besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen ergeben, je zur Hälfte dem Land und der Gemeinde;
- b) soweit sie sich aus der besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen ergeben, zu 70 % dem Land und zu 30 % der Gemeinde.“

6.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Erträge aus der Abgabe gemäß § 1 Abs 6 sind von der Gemeinde für Maßnahmen zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu verwenden.“

7. Nach § 7 wird eingefügt:

„Eigener Wirkungsbereich

§ 7a

Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz bei der Erhebung der Abgabe gemäß § 1 Abs 6 zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

8. Im § 8 Abs 1 lautet die lit a:

„a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Kurtaxe, die Forschungsinstituts-Abgabe oder die Abgabe gemäß § 1 Abs 6 hinterzieht oder verkürzt;“

9. Im § 10 wird angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 treten in Kraft:

1. die §§ 3 Abs 3 und 7 Abs 2 mit 1. Jänner 2011;
2. die §§ 1 Abs 6, 3 Abs 5a und 6, 6 Abs 2, 7 Abs 6, 7a und 8 Abs 1 mit 1. Jänner 2011.

(12) Die am 1. Jänner 2011 geltenden Verordnungen über die Ausschreibung der besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen sind für die für das Jahr 2010 zu entrichtende besondere Kurtaxe weiter anzuwenden. Sie sind bis längstens 30. Juni 2011 an den geänderten § 3 Abs 3 rückwirkend auf den 1. Jänner 2011 anzupassen.

(13) Verordnungen über die Ausschreibung der Abgabe gemäß § 1 Abs 6 können bereits vor dem 1. April 2011, jedoch mit Wirksamkeit frühestens ab diesem erlassen werden. § 3 Abs 6 zweiter Satz findet auf die erstmalige Erlassung dieser Verordnungen keine Anwendung. Die Abgabenerklärung für das Jahr 2011 ist unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs 4 bis zum 15. Februar 2012 einzureichen.“